

Satzung

des Turn- und Sportvereins „Fortuna“ 1897 Kottenheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1897 gegründete Turnverein „Jahn“ und der im Jahre 1913 gegründete Fußballclub „Fortuna“ 1897 Kottenheim e.V. schlossen sich 1933 zusammen unter dem Namen Turn- und Sportverein „Fortuna“ 1897 Kottenheim.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Kottenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein mit seinem Sitz in Kottenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Sportarten Fußball, Tennis, Turnen und Tischtennis, sowie der Förderung der sozialen Gemeinschaft verwirklicht.
Dazu gehören:
 - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs-, und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
 - die Beteiligung und die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - die Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - die Beteiligung an Kooperationen, sowie Sport- und Spielgemeinschaften.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt durch ein Mitglied ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Weitere Einzelheiten regeln die Finanz- und Beitragsordnungen, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu, bei Eintritt in den Verein dazu zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger Ident Nummer und der Mandatsreferenz halbjährlich eingezogen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder können als Gäste an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Vereinsstrafen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) mit einem Verweis,
 - b) mit einer angemessenen Geldstrafe,
 - c) mit einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 8**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Mayen-Land mit einer Frist von mindestens 6 Tagen einberufen. Mitglieder, welche das Mitteilungsblatt Mayen-Land nicht erhalten, werden schriftlich eingeladen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) der Bericht des Vorstandes,
 - b) die Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) der Kassenbericht,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen, wenn diese erforderlich sind,
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Grundsätze wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und vier weiteren Vizepräsidenten.
2. Die vier weiteren Vizepräsidenten sind gleichzeitig die Leiter der einzelnen Abteilungen. Sie werden von den Abteilungen in Eigenverantwortung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wird ein von den Abteilungen vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, erfolgt ein Vorschlag und eine Wahl dieses Abteilungsleiters direkt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Präsident, sein Stellvertreter und die vier weiteren Vizepräsidenten bilden den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer mit jeweils zwei Vizepräsidenten oder durch den Präsidenten vertreten.
4. Jeweils zwei Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vertretungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt dieser im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt und außerdem stellt der Verein seine Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter frei.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter auf jeden Fall der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mittelung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Eintragungen müssen mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
9. Der Vorstand ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen. Es bedarf hier keiner Einladung der Abteilungen.

10. Ausgaben können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch den Präsidenten oder jeweils von zwei Vizepräsidenten gemeinsam bewilligt werden. Jede höhere Ausgabe bedarf einer Beschlussfassung im Vorstand.
11. Der Vorstand erlässt eine Finanz- und Geschäftsordnung, welche für alle Abteilungen bindend ist.

§ 10

Jugendordnung

Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen richten sich nach der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, sowie Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sie hat sich im Übrigen bei internen Regelungen in der Abteilung an der Vereinssatzung zu orientieren.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben und zu verwalten. Die gesamte Abteilungskassenführung ist gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.
4. Jeder Abteilungsleiter kann in alleiniger Verantwortung im Einzelfall Ausgaben bis zu 250,00 € tätigen. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, ist die Zustimmung des Abteilungsvorstandes erforderlich.
5. Die Erhebung eines Sonderbeitrages sowie Ausgaben der Abteilungen, die ihre eigenen finanziellen Mittel übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12

Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes, der Jugendleiter sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Abteilungsleiter werden jeweils in den Abteilungen ebenfalls für zwei Jahre gewählt und sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der einzelnen Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der geschäftsführende Vizepräsident ist berechtigt, jederzeit eine Kassenabrechnung der einzelnen Abteilungen zu verlangen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vizepräsidenten. Sie können auch die Entlastung des gesamten Vorstandes beantragen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist die zweite Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen, an die Gemeinde Kottenheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.09.2017 endgültig beschlossen und durch das Amtsgericht Koblenz am 29.03.2018 eingetragen. (siehe Anlage)

TuS Fortuna 1897 e.V.
Kottenheim

Michael Groß
Präsident